

**Standesamt – Stadtgemeinde A – 8990 Bad Aussee, Hauptstraße Nr.48  
Politischer Bezirk Liezen, Steiermark**

Tel.Nr. 03622/52511-17, Fax: 03622/52511-27, e-mail: [markus.mayerl@badaussee.at](mailto:markus.mayerl@badaussee.at)

---

### **Eheschließung**

In Österreich kommt eine rechtsgültige Ehe nur dann zustande, wenn sie vor einem Standesbeamten/einer Standesbeamtin geschlossen wird. Heiraten kann man bei jedem Standesamt in Österreich.

Die Ermittlung der Ehefähigkeit kann **frühestens sechs Monate** vor der beabsichtigten Eheschließung erfolgen. Dabei müssen **beide** Verlobte anwesend sein. Spezielle Anfragen richten Sie bitte an das Standesamt der Stadtgemeinde Bad Aussee unter der Telefonnummer: +43(0)3622/52511 DW 17 – Markus Mayerl.

**Weitere Infos erhalten Sie von help.gv.at : [Informationen und Hilfestellung bei Behördenwegen, Checklisten, etc. anlässlich einer Hochzeit](#)**

zu folgenden Themen:

Vor der Heirat

- Verlobung  
Checkliste Hochzeit  
Anmeldung zur Eheschließung  
Namensführung in der Ehe
- Die Heirat  
Standesamtliche Trauung  
Konfessionelle Trauung  
Heirat im Ausland  
Nach der Heirat
- Ehegüterrecht  
Namens- und/oder Adressänderung  
Hochzeitsjubiläen

Hier finden Sie auch alle Formulare zum Thema Heirat.

Die für die Ermittlung der Ehefähigkeit notwendigen Unterlagen und Gebühren finden Sie hier im Anschluß:

# MERKBLATT

Standesamt  
Bad Aussee

Die **Trauung** soll **erfolgen** am:  
.....den.....

Man n	Frau	Erforderliche Urkunden der Verlobten:
		<b>1. Geburtsurkunde</b>
		<b>2. Staatsbürgerschaftsnachweis</b> (bei Ausländern: Reisepass)
		<b>3. Bescheinigung der Flüchtlingseigenschaft</b> (bei Flüchtlingen)
		4. Nachweis des Wohnsitzes (Aufenthaltes) = <b>Meldezettel / Meldenachweis</b>
		<b>5. Gerichtsbeschluß über Ehemündigerklärung</b> mit Rechtskraftklausel (Das Gericht hat eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf ihren Antrag für ehemündig zu erklären, wenn der künftige Ehegatte volljährig ist und sie für diese Ehe Reif erscheint).
		<b>6.</b> Einwilligung des gesetzl. Vertreters bzw. Sachwalters/und des Erziehungsberechtigten bzw. den Gerichtsbeschluß über die Ersetzung der Einwilligung.
		<b>7. Heiratsurkunden <u>aller</u> Vorehen</b>
		<b>8. Sterbeurkunde bzw. Todeserklärung</b> der(s) früheren Ehegatten
		<b>9. Ehescheidungs-, Eheaufhebungs- und Nichtigkeitsurteile (-beschlüsse) <u>aller</u> Vorehen</b> mit Rechtskraftstempel
		<b>10. Anerkennung ausländischer Eheentscheidungen</b> in Ehesachen. Zuständigkeit der Gerichte ab 1.3.2001.
		<b>11. Nachweis über die Berechtigung zur Führung akademischer Grade, akademischer Berufsbezeichnungen und Standesbezeichnungen;</b> bei ausländischen Diplomen nötigenfalls Nostrifikationsbescheid (§ 6 PStV)
		<b>12. Geburtsurkunden der gemeinsamen vorehelichen Kinder;</b> ggf. auch deren Heiratsurkunden und Geburtsurkunden ihrer Kinder + <b>Vaterschaftsanerkennntnis</b> (nur dann, wenn Vater nicht auf Geburtsurkunde aufscheint)
		<b>13. Heiratsurkunde der Eltern;</b> wenn leicht beschaffbar
		<b>14.</b> Bei <b>Ausländern</b> zusätzlich: <b>Bestätigung der Ehefähigkeit (Ehefähigkeitszeugnis)</b> des zuständigen Heimatsstandesamtes bzw. der Vertretungsbehörde des Heimatstaates (Botschaft, Konsulat)
		<b>15.</b> Bei beschränkt geschäftsfähigen Österreichern zusätzlich: <b>Sterbeurkunde des Vaters, Sterbeurkunde der Mutter, Bestallungsdekret des Vormundes oder gerichtliche Amtbestätigung über die Übertragung elterlicher Rechte.</b>

Die **Übersetzung fremdsprachiger Urkunden** muss von einem **allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher** oder Übersetzer in **ÖSTERREICH** angefertigt sein. Übersetzungen haben nur in Verbindung mit dem dazugehörigen ORIGINAL die volle Beweiskraft!

Die Ehefähigkeit der Verlobten wird in einer mündlichen Verhandlung ermittelt, bei der die erforderlichen Urkunden vorzulegen sind und die notwendigen Erklärungen abgegeben werden. Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

Zur mündlichen Verhandlung können die Verlobten erst dann am Standesamt erscheinen, wenn **alle** erforderlichen Dokumente vorhanden sind. Grundsätzlich müssen beide Verlobte anwesend sein.

Außer dem Trauungssaal im Rathaus wird auch noch der sg. „**Kaisersaal**“ im 1. Stock des Kammerhofmuseums Bad Aussee, der **Alpengarten** und das **Kurhaus** (für Großveranstaltungen) angeboten.

Stand: Februar 2015